

## Zur Verwendung von Feuerwerkskörpern in Europa

### Hintergrund

Im Jahr 2007 begann die Europäische Union mit der Harmonisierung der Gesetzgebung über Feuerwerk und anderen pyrotechnischen Gegenständen<sup>1</sup> innerhalb seiner Mitgliedsstaaten<sup>2</sup>. Wesentliches Ziel dieser Harmonisierung ist der freie Warenverkehr innerhalb der EU. Voraussetzung hierfür war die Vereinheitlichung der Sicherheitsanforderungen an pyrotechnische Gegenstände. Informationen bezüglich der weiterhin bestehenden nationalen Gesetzgebungen innerhalb und außerhalb der EU waren Öffentlichkeit und Fachkreisen bislang jedoch nur bruchstückhaft zugänglich.<sup>3</sup>

In Deutschland ist Feuerwerk Gegenstand einer gesellschaftlichen Debatte, die vor allem um den Jahreswechsel herum intensiv geführt wird. Ausgangspunkt für die vermehrte Kritik am Silvesterfeuerwerk waren irrtümlich hohe Berechnungen der damit einhergehenden Feinstaubemissionen im Jahr 2018.<sup>4</sup> Einzelne zivilgesellschaftliche Akteure führen seitdem Kampagnen, um ein Verbot der Verwendung von Feuerwerk zu Silvester zu erwirken. Zuweilen wird dabei suggeriert, dass Feuerwerksfeste kulturelle Anomalien seien, die eine gesellschaftliche Rückständigkeit zum Ausdruck bringen.<sup>5</sup>

Vor diesem Hintergrund dokumentiert der bvpk den aktuellen Stand nationaler Gesetzgebungen bezüglich der Verwendung von Feuerwerkskörpern auf dem europäischen Kontinent sowie die diesen Regelungen zugrundeliegende Vielfalt europäischer Festkultur mit Feuerwerk. Zwischen August und November 2023 wurden hierzu Sachverständige aus pyrotechnischen Fachverbänden sowie Unternehmen der Herstellung oder des Handels mit Feuerwerkskörpern in 44 Ländern befragt.<sup>6</sup> Die Ergebnisse wurden statistisch ausgewertet und, sofern im Internet abrufbar, anhand der entsprechenden Gesetzestexte überprüft und ergänzt. Die vorliegende Kurzinformation fasst die Ergebnisse überblicksartig zusammen. Die dabei verwendeten graphischen Darstellungen beinhalten unvermeidbare Vereinfachungen der oft komplexen Rechtslage.

### Der Rechtsrahmen in der Europäischen Union

Die Richtlinien 2007/23/EG und 2013/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates verpflichten die Gesetzgeber der Mitgliedsstaaten zur Harmonisierung ihrer Rechtsvorschriften über die Bereitstellung pyrotechnischer Gegenstände auf dem EU-Binnenmarkt. Zentral für den Abbau von Handelshemmnissen und für europäisch einheitliche Sicherheitsstandards zur Verwendung von Feuerwerkskörpern, ist ihre Kategorisierung anhand des Gefahrenpotenzials:

- Kategorie F1: Feuerwerkskörper, die eine sehr geringe Gefahr darstellen („Kleinstfeuerwerk“ bzw. „Jugendfeuerwerk“)
- Kategorie F2: Feuerwerkskörper, die eine geringe Gefahr darstellen („Kleinf Feuerwerk“; in Deutschland oftmals als „Silvesterfeuerwerk“ bezeichnet)

Diese Publikation wird ergänzt durch ein interaktives Kartenwerk, über das ausführlichere Informationen über die jeweilige Gesetzgebung eingesehen werden können. Die Karten können auf der Homepage des bvpk eingesehen werden.

<https://bvpk.org/feuerwerk/gesetzgebung-europa>

- Kategorie F3: Feuerwerkskörper, die eine mittlere Gefahr darstellen („Mittelfeuerwerk“)
- Kategorie F4: Feuerwerkskörper, die eine große Gefahr darstellen und nur von Personen mit Fachkenntnissen zu verwenden sind („Großfeuerwerk“ bzw. „Profi-Feuerwerk“)

EU-Parlament und Rat erkennen an, dass die kulturellen Gepflogenheiten und Traditionen in den Mitgliedsstaaten verschieden sind und Gegenstand nationaler Gesetzgebung sein sollten.<sup>7</sup> Die EU macht somit keine Vorgaben zu den Zeiträumen oder Orten an denen Feuerwerk verwendet werden darf und gestattet ihren Mitgliedsstaaten weitere Regulierungen vorzunehmen.

Die obenstehenden EU-Richtlinien werden heute nicht nur von den Mitgliedsstaaten angewendet, sondern dienen auch außerhalb der EU, bspw. in der Schweiz oder in Bosnien und Herzegowina, als Referenz für nationale Gesetzgebungen.

In Deutschland erfolgt die Umsetzung der EU-Richtlinien in Bundesrecht durch das Sprengstoffgesetz (SprengG).<sup>8</sup> Hierzu wurden in den Jahren 2009 und 2017 entsprechende Angleichungen vorgenommen.<sup>9</sup>

Das SprengG beinhaltet außerdem eine Reihe weiterer, über die EU-Richtlinien hinausgehende Regulierungen: So beschränkt es die erlaubnisfreie Nutzung von F2-Feuerwerk auf zwei Tage im Jahr (31.12. und 01.01.) und bindet die Verwendung von F3-Feuerwerk generell an eine behördliche Erlaubnis oder Sachkundenachweis. Es definiert überdies Obergrenzen für die Verarbeitung von Explosivstoffen in Feuerwerkskörpern (bspw. 6g für Knallkörper und 20 g für Raketen in der Kategorie F2) und schließt einige Feuerwerkskörper aus der erlaubnisfreien Verwendung für Vergnügungszwecke aus (bspw. Knallkörper auf der Basis von Kaliumperchlorat (KClO<sub>4</sub>), sog. „Blitzknallsatz“). Es sichert andererseits den Fortbestand des Brauchs, das neue Jahr mit Feuerwerk zu feiern (s. Textbox). Auch über den Jahreswechsel hinaus verweist das SprengG auf die kulturelle Bedeutung des Feuerwerks, indem es die Verwendung von in Deutschland hergestellten Feuerwerkskörpern, die nicht auf die Erfüllung der Anforderungen der EU-Richtlinien überprüft wurden im Kontext von Festivitäten bei behördlicher Genehmigung gestattet.<sup>10</sup>

Die *erlaubnisfreie* Verwendung von Feuerwerk bedeutet, dass hierfür weder Nachweise über personengebundene Qualifikationen oder Eignungen (in Deutschland bspw. nach §20 SprengG) erbracht werden müssen, noch behördliche Genehmigungen (bspw. behördliche Ausnahmegenehmigungen zu Zeitpunkten außerhalb des Jahreswechsels) erforderlich sind.

### Historischer Hintergrund der Feuerwerkstradition und des SprengG in Deutschland

Das neue Jahr wurde in Mitteleuropa bereits in vorchristlicher Zeit mit Lärm und Feuer gefeiert. Feuerwerk gelangte Ende des 14. Jh. in den deutschsprachigen Raum und wurde Bestandteil verschiedener Feste – nicht nur des Jahreswechsels. Ab dem 15. Jh. wurde Feuerwerk Privileg des Adels und diente vor allem der Selbstinszenierung und der höfischen Unterhaltung. Kaiser Karl V. erließ 1533 eine erste „Feuerwerker-Ordnung“. Mit dem Niedergang des Absolutismus zum Ende des 18. Jh. wurde Feuerwerk zunächst stärker vom Bürgertum genutzt, bevor es auch Schaustellenden und später der Arbeiterklasse zugänglich wurde. An der Feuerkunst interessierte Laien trugen während dieser Zeit entscheidend zum technischen Fortschritt im Bereich der Pyrotechnik bei. Die bundesweite Beschränkung der Verwendung von Feuerwerk durch die Allgemeinheit auf den Jahreswechsel erfolgte erst 1977 vor dem Hintergrund der Bekämpfung von Kriminalität, Terrorismus und der Einschränkung von Lärmbelästigungen. Bereits damals wurden diese Begründungen kontrovers diskutiert. Ausschlaggebend für die Entscheidung, einheitliche Regelungen für die Verwendung von Feuerwerk im Bundesgebiet zu erlassen, war letztlich die Gleichbehandlung aller Bürgerinnen und Bürger bezüglich der Verwendung von Feuerwerkskörpern. Der damit entstandene nationale Rechtsrahmen wurde seitdem um zahlreiche weitere Regulierungen ergänzt, die einerseits die Nutzungssicherheit von Kleinf Feuerwerk verbesserten und andererseits die diesbezügliche Handlungsfreiheit stark beschränkten.

## Zugang zu erlaubnisfreiem Feuerwerk in Europa

Die erlaubnisfreie Nutzung von Feuerwerkskörpern der Kategorie F1 ist in allen Ländern, für die Daten vorliegen, ganzjährig gestattet. Es bestehen jedoch Unterschiede bzgl. der Altersgrenzen für die Abgabe des „Jugendfeuerwerks“: In Polen, Finnland und Moldawien gilt mit 18 Jahren die gleiche Altersgrenze wie für Feuerwerk der Kategorie F2. Die spanische Gesetzgebung (national: 12 Jahre) hingegen, ermöglicht Regionen mit besonderer Feuerwerkskultur die Altersgrenze auf bis zu 8 Jahre herabzusetzen. In Ungarn und Slowenien ist die Verwendung unterhalb des für die Abgabe definierten Mindestalters (14 Jahre) in Begleitung einer Aufsichtsperson erlaubt. Im Durchschnitt liegt die europäische Altersgrenze zwei Jahre über den von der EU vorgesehen (und auch in Deutschland angewendeten) 12 Jahren.

Auch die Verwendung von Feuerwerk der Kategorie F2 ist in fast der Hälfte aller Länder, für die Daten vorliegen, das ganze Jahr über erlaubnisfrei möglich (s. Abbildung 1). Innerhalb der EU beschränken lediglich acht von 27 Mitgliedsstaaten, darunter Deutschland, die erlaubnisfreie Verwendung auf kulturhistorisch begründete „Feuerwerkstage“ (außerhalb der EU: Sechs von 13 Staaten). Die tatsächliche Altersgrenze für die Abgabe von F2-Feuerwerk liegt in der Regel bei 18 Jahren – und damit über den von der EU vorgesehenen 16 Jahren. Spanien, Island und Ungarn gestatten die Verwendung unterhalb der nationalen Altersgrenze bei Aufsicht durch eine volljährige Aufsichtsperson. In insgesamt sieben europäischen Staaten wird die aktive Teilhabe an der Kulturpraktik Feuerwerk grundsätzlich auf die Kategorie F1 reduziert bzw. an eine Erlaubnis gebunden oder gar vollständig verboten. Es handelt sich dabei vor allem um Länder mit aktueller oder jüngerer Konfliktvergangenheit (Ukraine, Irland, Nordirland, Kosovo und Zypern). Ähnliche Einschränkungen gelten auf Malta, wo ein kulturell begründetes Vereinswesen weiten Bevölkerungsteilen aktives Mitwirken an Groß- bzw. Profi-Feuerwerken ermöglicht. In Rumänien sorgten 2006 große Mengen falsch gelagerter Feuerwerkskörper für Fehlfunktionen und Verletzungen. Seitdem besteht auch hier eine generelle Erlaubnispflicht.

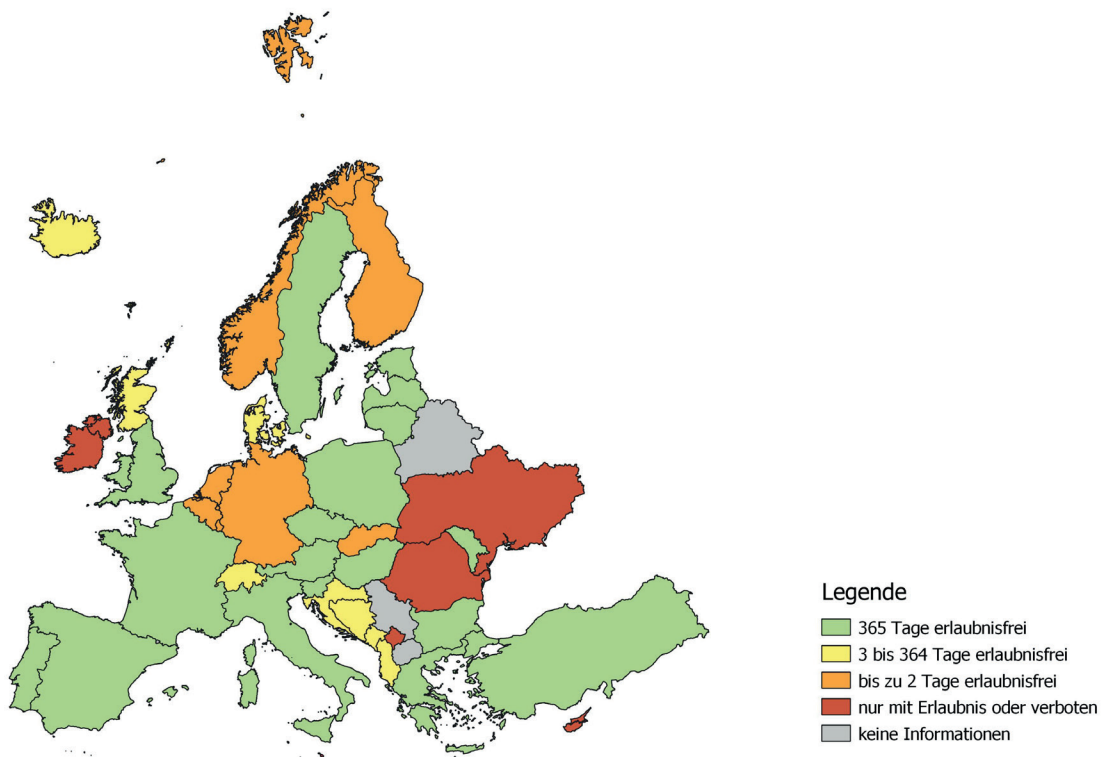


Abbildung 1: Verwendung von Feuerwerkskörpern der Kategorie F2

Anders als in Deutschland gelten in der großen Mehrheit der Länder Europas für die Verwendung von „Mittelfeuerwerk“ der Kategorie F3 die gleichen zeitlichen Rahmenbedingungen wie für F2-Feuerwerk. Lediglich acht Staaten treffen hier abweichende Regelungen, um die Nutzung von F3-Feuerwerk grundsätzlich an eine Erlaubnis zu binden. Insgesamt gestatten 16 von 40 Staaten, für die Daten vorliegen, die erlaubnisfreie Verwendung von F3-Feuerwerk für 365 Tage im Jahr; neun weitere Staaten gestatten diese an kulturhistorisch begründeten Feuerwerkstagen (s. Abbildung 2). Die durch die EU vorgesehene Altersbeschränkung für die Abgabe von F3-Feuerwerk ab 18 Jahren kommt in den meisten nationalen Gesetzen zur Anwendung. In einzelnen Ländern, bspw. in der Slowakei oder Estland, gelten 21 Jahre. In Teilen des Mittelmeerraums existieren außerdem vereinsgebundene Möglichkeiten zur Nutzung von Feuerwerk der Kategorie F4.

## Weitergehende Regulierungen der Nutzung von Klein- und Mittelfeuerwerk

Die europäischen Staaten erlassen neben den zuvor genannten zeitlichen Einschränkungen zusätzliche Regulierungen, um Interessen zu berücksichtigen, die der Verwendung von Feuerwerk zuweilen entgegenstehen:

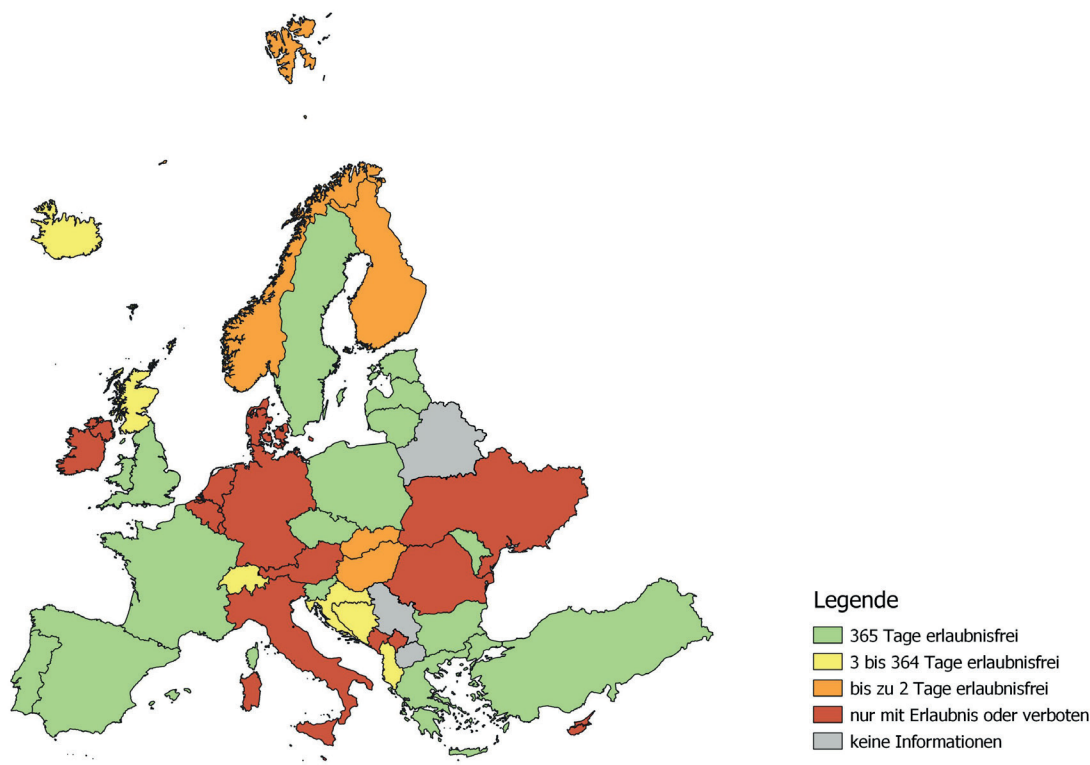


Abbildung 2: Verwendung von Feuerwerkskörpern der Kategorie F3

In Ländern, in denen die Verwendung von Feuerwerk das ganze Jahr über erlaubnisfrei möglich ist, wird dies in aller Regel durch eine allgemeine Nachtruhe begrenzt, während der das Verwenden von Feuerwerkskörpern nicht gestattet ist. Des Weiteren definieren nationale oder kommunale Gesetze oftmals kleinräumige Einschränkungen für die Nutzung von Feuerwerkskörpern der Kategorien F2 und F3, die sich auf Orte mit besonderem Ruhe- (bspw. Krankenhäuser, Alters- und Kinderheime, religiöse Einrichtungen oder Naturschutzgebiete) oder Sicherheitsbedürfnis (bspw. brandempfindliche oder denkmalgeschützte Gebäude, Häfen und

Flughäfen sowie publikumsträchtige Plätze) beziehen. In einigen Staaten, bspw. in Frankreich, Portugal oder Dänemark, können Stadt- oder Gemeindeverwaltungen unter besonderen Bedingungen und für einen begrenzten Zeitraum großräumigere Verbote für Teile ihres Gebiets erlassen – etwa bei Dürre und Waldbrandgefahr. Der grundsätzliche Ausschluss von Feuerwerk aus Stadtgebiet oder die Begrenzung der Verwendung von erlaubnisfreiem Feuerwerk auf Privatgrund ist hingegen vergleichsweise selten (s. Abbildung 3). In 14 von 40 Staaten, für die Daten vorliegen, können Stadt- und Gemeindeverwaltungen die Verwendung von Feuerwerk der Kategorien F2 und F3 vollständig und dauerhaft untersagen (innerhalb der EU: elf von 27 Staaten). Erfahrungen aus den Benelux-Staaten und der Schweiz zeigen, dass dies zu einer Fragmentierung der Rechtslage<sup>11</sup> führt, während Forderungen nach landesweiten Totalverboten<sup>12</sup> aus Teilen der Bevölkerung unvermindert fortbestehen.

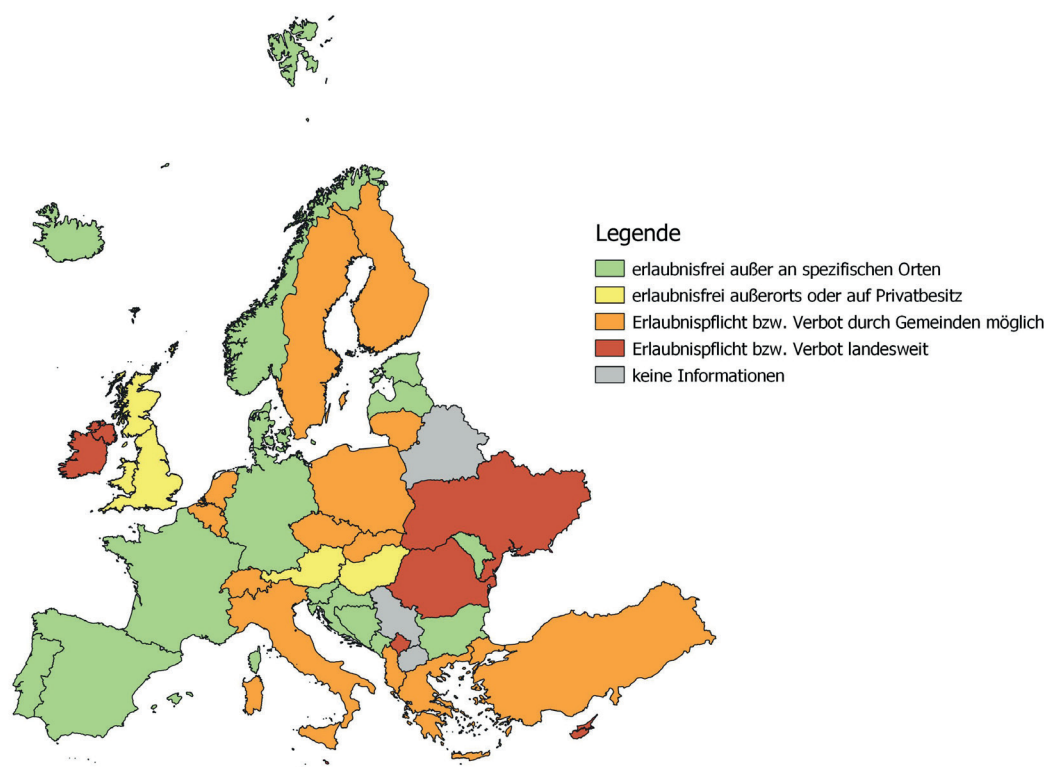


Abbildung 3: Räumliche Einschränkungen der Nutzung von Kategorie F2 und F3

Lärmfeuerwerk<sup>13</sup> ist ein fester Bestandteil vieler europäischer Feuerwerkskulturen. Manche Gesetzgebungen beinhalten jedoch weitreichende Einschränkungen für Feuerwerkskörper deren Effekt vorrangig akustischer Natur ist. Am häufigsten betrifft dies die Verwendung von Bodenknallkörpern: In 15 der 23 EU-Mitgliedsstaaten, welche die Nutzung von F2-Feuerwerk grundsätzlich oder gelegentlich erlaubnisfrei gestatten, ist auch die Verwendung von Knallkörpern auf Basis von Schwarzpulver (außerhalb der EU: vier von elf Staaten) erlaubt. Mit Knallkörpern auf Basis von Blitzknallsatz wird hingegen restriktiver verfahren. Diese dürfen nur in neun Mitgliedsstaaten frei verwendet werden, was außerhalb der EU unüblich ist. Nicht immer bedeutet die Erlaubnispflicht eine vollständige Restriktion des Lärmfeuerwerks: So gilt in der Schweiz eine Erlaubnispflicht für Bodenknallkörper; Raketen und Einzelschussrohre mit reinem Knalleffekt sind hingegen erlaubnisfrei verwendbar.



Anstelle der Erlaubnispflicht ergreifen einige Staaten in Europa ergänzende Maßnahmen zur Vorbeugung von Verletzungen mit Feuerwerk.<sup>14</sup> So untersagen Portugal, Lettland, Litauen und Island die Verwendung von Feuerwerk unter Einfluss von Alkohol und anderen Rauschmitteln. In Finnland und den Niederlanden ist die Nutzung bzw. der Verkauf von Schutzbrillen gemeinsam mit F2-Feuerwerk verpflichtend.

## **Feuerwerkskultur in Europa**

In Ländern, in denen Kleinf Feuerwerk (F2) das ganze Jahr über erlaubnisfrei verwendet werden kann, betont es bei Hochzeiten, Geburts- und Jahrestagen sowie anderen festlichen Anlässen dessen außergewöhnlichen Charakter. Die gleichzeitige Nutzung durch weite Bevölkerungsteile konzentriert sich jedoch auch hier auf einige wenige, kulturhistorisch begründete Tage im Jahr. Der europaweit üblichste dieser Tage ist der Jahreswechsel. Darüber hinaus existiert eine Vielzahl weiterer Feste, bei denen Feuerwerk zum Selbstzünden Verwendung findet. Unterscheiden lassen sich dabei politische, religiöse und saisonale Feuerwerksfeste.

### **Politische Feuerwerksfeste**

In der Schweiz ist das Abbrennen von Feuerwerk am 1. August üblicher als zum Jahreswechsel. Der Nationalfeiertag markiert das Gründungsdatum der Schweiz im Jahr 1291 und ist seit 1891, als das 600-jährige Bestehen gefeiert wurde, ein Feiertag mit Feuerwerkstradition. In Großbritannien begeht man am 5. November mit dem Guy Fawkes Day bzw. der Bonfire Night einen weiteren Feuerwerkstag mit politischem Hintergrund: Guy Fawkes beging 1605 einen erfolglosen Brandanschlag auf das Parlament. In Frankreich wird am 14. Juli dem Beginn der Revolution gedacht. In städtischen Gebieten werden hierzu oftmals Großfeuerwerke organisiert, auf dem Land ist das Zünden privater Feuerwerke üblich. In Estland und Moldawien ist die für die Nutzung von Kleinf Feuerwerk übliche Nachtruhebeschränkung am jeweiligen Nationalfeiertag aufgehoben.

### **Religiöse Feuerwerksfeste**

In Griechenland ist Feuerwerk während des Osterfests weit verbreitet. Besonders bekannt ist der Rouketo-polemos auf Chios, bei dem zwei benachbarte Kirchengemeinden versuchen, den jeweils gegenüberliegenden Kirchturm mit Feuerwerksraketen zu treffen. Auch auf anderen Inseln wie Korfu und Santorini sind Feuerwerke Teil der Feiern zur Auferstehung Christi. In Spanien, Italien und auf Malta existieren weitere christlich begründete Feuerwerksfeste wie die Fallas de Valencia um den 19. März, das Festa di Sant'Agata am 5. Februar; Sagra del Fuoco am 8. September und auch Mariä Himmelfahrt am 15. August. All diese Feste eint, dass sie von imposanten Großfeuerwerken begleitet werden. Diese werden von lokalen Feuerwerksvereinen organisiert, die von ausgebildeten Pyrotechnikern ebenso getragen werden, wie von einer Vielzahl feuerwerksbegeisterter Helferinnen und Helfern aus der breiten Bevölkerung. Oftmals spielt bei diesen Festlichkeiten Lärmfeuerwerk eine besondere Rolle. Auf Island feiert man neben dem Neujahrsfest auch den Dreikönigstag (6. Januar) mit Feuerwerk. In Folge der Zuwanderung vom indischen Subkontinent ist es in England, Schottland und Wales heute außerdem gesetzlich erlaubt, das Lichterfest der Hindus, Sikh und Jain Diwali mit Feuerwerk zu begehen.

### **Jahreswendefeiern**

Neben dem Neujahrsfest nach gregorianischem Kalender wird in europäischen Staaten mit großer christlich-orthodoxer Bevölkerung auch der julianische Kalender zu dessen Berechnung verwendet. Dabei fällt der Jahreswechsel auf die Nacht des 13. auf den 14. Januar. Vor allem in Serbien wird auch zu diesem Anlass Feuerwerk gezündet. Mit Ausnahme von Nordirland ist es in Großbritannien außerdem erlaubt, das chinesische Neujahrsfest mit Feuerwerk zu feiern (das Datum variiert basierend auf dem chinesischen Mondkalender). In Finnland und Teilen des Baltikums wird seit dem späten 19. Jh. auch das Sommerende (Venetsialaiset) als Lichterfest gewürdigt. Vor allem in den Küstenregionen stellen die Behörden dazu am letzten Augustwochenende Erlaubnisse für Feuerwerke zum Selbstzünden aus. Auf Island hat das Silvesterfest eine einzigartige zusätzliche Funktion: Der Verkauf der Feuerwerkskörper finanziert die Seenotrettung.

## Fazit

Die vorliegende Kurzinformation bietet eine umfassende Darstellung der rechtlichen Rahmenbedingungen für die Verwendung von Feuerwerkskörpern in Europa. Sie macht deutlich: Die nationalen Gesetzgebungen bleiben auch nach der EU-Harmonisierung vielfältig. Einerseits werden die einschlägigen EU-Richtlinien auch außerhalb der EU angewendet, andererseits machen die Mitgliedsstaaten von der Möglichkeit eigener Regulierungen Gebrauch.

Unübersehbar sind die nationalen Feuerwerks-Gesetzgebungen von kulturhistorischen Faktoren geprägt. Eigenverantwortlich von der breiten Bevölkerung verwendetes Feuerwerk unterstreicht vielerorts das Besondere zu festlichen Anlässen und prägt somit das Erleben und Erinnern der Menschen in Europa. Als Teil der vielfältigen europäischen Festkulturen vermittelt es gesellschaftliche Kontinuität und wirkt im Zusammenspiel mit anderen Bräuchen identitätsstiftend. In aller Regel wird die aktive Teilhabe am Feuerwerk nur in Konfliktstaaten ausgesetzt.

Die in Deutschland übliche Tradition, den Jahreswechsel mit Feuerwerk zum Selbstzünden zu feiern, befindet sich demnach in guter Gesellschaft. Anders als zuweilen dargestellt, ist die eigenverantwortliche Verwendung von Kleinf Feuerwerk durch die Allgemeinheit somit durchaus zeitgemäß. Gleichwohl verfügt die Bundesrepublik mit dem aktuellen SprengG über eine der im europäischen Vergleich restriktivsten nationalen Gesetzgebungen (s. Abbildung 4). Sowohl die EU-Richtlinien als auch das SprengG erkennen die kulturelle Bedeutung des Feuerwerks an, betonen dabei jedoch vor allem die Möglichkeit zur Beschränkung und Regulierung. Die Wahrung und Weiterentwicklung der Kulturpraktik Feuerwerk bleibt somit Gegenstand kollektiver Aushandlungsprozesse in den europäischen Gesellschaften.

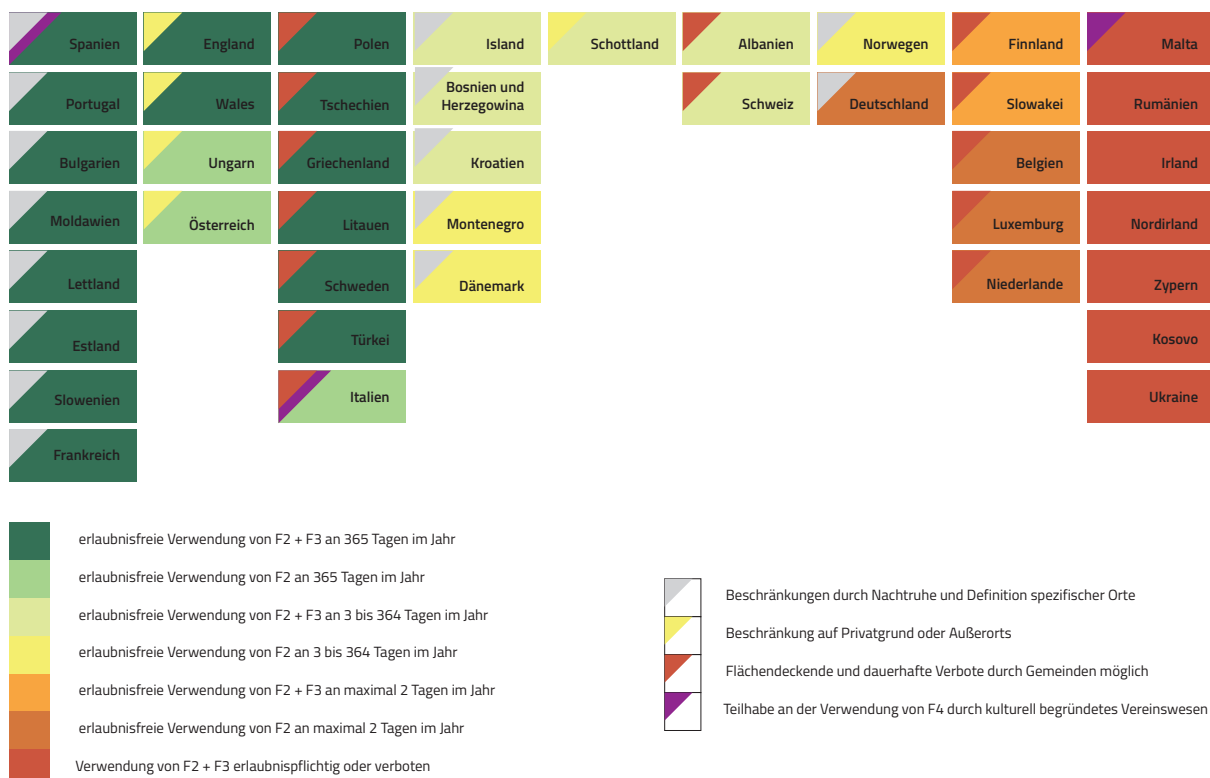


Abbildung 4: Toleranz und Restriktion bei der Verwendung von Feuerwerkskörpern in Europa

**Danksagung:** Der bvpk bedankt sich bei allen teilnehmenden Sachverständigen sowie bei der European Fireworks Association (EuFIAs).

Die obenstehenden Karten sowie ergänzende Informationen dazu sind auf der Homepage des bvpk unter <https://bvpk.org/feuerwerk/gesetzgebung-europa> einsehbar. Rechtliche Rahmenbedingungen sind stetigen Veränderungen unterworfen. Der bvpk dankt daher für Anregungen zu Ergänzungen oder Aktualisierung an [research@bvpk.org](mailto:research@bvpk.org).

## Quellenverzeichnis

- 1 Gemäß Richtlinie 2013/29/EU sind „pyrotechnischer Gegenstände“ alle Gegenstände, die explosive Stoffe oder Stoffgemische enthalten, mit denen aufgrund selbständiger, unter Freiwerden von Wärme ablaufender chemischer Reaktionen Wärme, Licht, Schall, Gas oder Rauch oder eine Kombination dieser Wirkungen erzeugt werden soll. „Feuerwerkskörper“ sind pyrotechnische Gegenstände für Unterhaltungszwecke.
- 2 Richtlinie 2007/23/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Mai 2007 über das Inverkehrbringen pyrotechnischer Gegenstände, Online: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02007L0023-20130704&from=FR>  
Richtlinie 2013/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung pyrotechnischer Gegenstände auf dem Markt, Online: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32013L0029>
- 3 E-Mail-Korrespondenz mit der European Fireworks Association (EuFIAs) im Juni 2023
- 4 Umweltbundesamt (2023): Silvesterfeuerwerk. Einfluss auf Mensch und Umwelt. Dessau-Roßlau, S. 7, Online: [https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/479/publikationen/uba\\_hg\\_silvesterfeuerwerk\\_dez23.pdf](https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/479/publikationen/uba_hg_silvesterfeuerwerk_dez23.pdf)  
Umweltbundesamt (2018): Zum Jahreswechsel. Wenn die Luft „zum Schneiden“ ist. Dessau-Roßlau, S. 1, Online: <https://www.zdf.de/assets/studie-umweltbundesamt-silvester-100~original?cb=1576498919060>
- 5 Deutsche Presseagentur (2021): «Archaische Böllerei» für immer stoppen, Online: <https://www.greenpeace-magazin.de/ticker/deutsche-umwelthilfe-archaische-boellerei-fuer-immer-stoppen>
- 6 Die Befragung wurde mithilfe eines Online-Fragebogens durchgeführt. Befragt wurden Sachverständige in den 27 EU-Mitgliedsstaaten sowie in 17 europäischen Staaten außerhalb der EU zwischen August und November 2023. Die Rücklaufquote betrug 89%.
- 7 Präambel Art. 16 der Richtlinie 2013/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung pyrotechnischer Gegenstände auf dem Markt, ABI 2013 L 178/27, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02007L0023-20130704&from=FR>
- 8 Sprengstoffgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2002 (BGBl. I S. 3518), das zuletzt durch Art. 18 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S.3146) geändert worden ist, Online: [https://www.gesetze-im-internet.de/sprengg\\_1976/SprengG.pdf](https://www.gesetze-im-internet.de/sprengg_1976/SprengG.pdf)
- 9 4. SprengÄndG vom 17.7.2009 (BGBl. I S. 2062), Online: [https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/startxav#\\_bgbl\\_%2F%2F\\*%5B%40attr\\_id%3D%27bgbl109s2062.pdf%27%5D\\_\\_1729950092115](https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/startxav#_bgbl_%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl109s2062.pdf%27%5D__1729950092115)  
SprengÄndG vom 11.6.2017 (BGBl. I S. 1586), Online: [https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav#\\_bgbl\\_%2F%2F\\*%5B%40attr\\_id%3D%27bgbl117s1586.pdf%27%5D\\_\\_1729950005884](https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav#_bgbl_%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl117s1586.pdf%27%5D__1729950005884)
- 10 §5a Abs. 1 Nr. 4 des Sprengstoffgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2002 (BGBl. I S. 3518), das zuletzt durch Art. 18 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S.3146) geändert worden ist, Online: [https://www.gesetze-im-internet.de/sprengg\\_1976/SprengG.pdf](https://www.gesetze-im-internet.de/sprengg_1976/SprengG.pdf) - in Anlehnung an dortige Regelungen informell auch Lex Malta genannt.
- 11 76% der Kommunen in Luxemburg, 50% der lokalen Verwaltungen in der belgischen Region Flandern und 5% der niederländischen Gemeinden erlassen derzeit vollständige Verbote. Quellen: RTL Luxembourg (2023): Does your municipality allow fireworks?, Online: <https://today.rtl.lu/news/luxembourg/a/2151606.html>; Belga News Agency (2023): Half of Flemish municipalities allow fireworks on New Year's Eve, Online: <https://www.belganewsagency.eu/half-of-flemish-municipalities-allow-fireworks-on-new-years-eve>; IamExpat (2023): 16 Dutch municipalities have opted for a fireworks ban on New Year's Eve 2023, Online: <https://www.iamexpat.nl/expat-info/dutch-expat-news/16-dutch-municipalities-have-opted-fireworks-ban-new-years-eve-2023>
- 12 Bundesrat der Schweizerischen Eidgenossenschaft (2024): Bundesrat lehnt Initiative zum Feuerwerkverbot ab, Online: <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-99781.html>
- 13 „Lärmfeuerwerk“ bezeichnet Feuerwerkskörper deren Effekt im Wesentlichen akustisch ist. Dazu zählen neben klassischen Bodenknallkörpern (umgangssprachlich als „Böller“ bezeichnet) auch bestimmte Feuerwerksraketen, Verbund- und Leuchtfeuerwerk mit knallenden, pfeifenden oder summenden Effekten.
- 14 Einen umfassenden Überblick über Verletzungen mit Feuerwerk in Deutschland bietet die hierzu verfasste Kurz-Info des bvpk; abrufbar unter: <https://bvpk.org/downloads>



Diese Publikation erscheint im Rahmen der Reihe  
Fakten über Feuerwerk.

Bisher erschienen:

[Nr. I - Zum ökologischen Fußabdruck von Feuerwerk](#)

[Nr. II - Verletzungen durch Feuerwerk](#)

### Impressum

Bundesverband für Pyrotechnik und  
Kunstfeuerwerk e.V.

Vertreten durch: Ingo Schubert, 1. Vorsitzender  
Birkbuschstraße 40-41, 12167 Berlin  
[info@bvpk.org](mailto:info@bvpk.org) | [bvpk.org](http://bvpk.org)

Redaktion: David Kersting und Falina Reimann

Gestaltung: Désirée Ernst

1. Auflage (digital), November 2024

Der Bundesverband für Pyrotechnik und Kunstfeuerwerk ist die mitgliederstärkste Vereinigung im Bereich Feuerwerk im deutschsprachigen Raum. Der Verband versammelt die pyrotechnische Fachcommunity unter einem Dach und dient als Plattform für Wissens- und Erfahrungsaustausch sowie als Sprachrohr gegenüber Öffentlichkeit und Politik. Besonderer Fokus liegt dabei auf Erhalt und Weiterentwicklung von Feuerwerk als Kulturtechnik und Kunsthandwerk in all seinen Facetten sowie auf dem Thema Nachhaltigkeit. Der Verband ist nicht nur offen für professionelle Feuerwerker: innen, sondern auch für Hobby- und Amateurfeuerwerker:innen. Er fördert künstlerische und kulturelle Projekte rund um Feuerwerk und tritt für einen sachlichen und wissenschaftsbasierten gesellschaftlichen Diskurs um Feuerwerk ein.